

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 28. Februar 2021 10:11
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 6/2021: 29 neuere Entscheidungen online: Schwerpunktthema StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 28.02.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - :

In den letzten Wochen sind folgende 29 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt wieder bei den StPO-Entscheidungen.

Und ich weise darauf hin, dass ich bei der Einordnung der Entscheidungen eine neue Rubrik eröffnet habe, und zwar "Corona". Dort sind jetzt alle Entscheidungen zusammengefasst, die sich mit "Corona" befassen. Ich meine, dass das der besseren Übersicht dient.

Im Einzelnen sind folgende Entscheidungen eingestellt worden:

OWi
Entbindungsantrag, rechtzeitiger Eingang, Versendung über beA, EGVP
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20.10.2020 - 1 Ss-OWi 1097/20

Bei der Beantwortung der Frage, wann ein Entbindungsantrag noch als "rechtzeitig" gestellt anzusehen ist, verbietet sich jede schematische Lösung. Es ist vielmehr zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall - angelehnt an den Zugang von Willenserklärungen im Zivilrecht - unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt das Gericht von ihm Kenntnis nehmen hätte nehmen können und ihn deshalb einer Bearbeitung hätte zuführen müssen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6121.htm

OWi
Geldbuße, wirtschaftliche Verhältnisse, Leistungen zur Grundsicherung
OLG Bremen, Beschl. v. 27.10.2020 – 1 SsBs 43/20

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sind bei der Bemessung der Geldbuße gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG nur zu berücksichtigen, wenn er ihre Feststellung durch entsprechende Angaben ermöglicht. Der pauschale Hinweis auf den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch genügt dazu nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6110.htm

OWi

Urteilsgründe, Einlassung, schweigender Betroffener KG, Beschl. v. 28.01.2021 - 3 Ws (B) 18/21 - 162 Ss 7/21

Den Urteilsgründen muss zu entnehmen sein, woraus sich die Überzeugung des Gerichts ergibt, dass es der Betroffene, der sich nicht zur Sache eingelassen hat, war, der zur Tatzeit das Kraftfahrzeug geführt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6099.htm

OWi

Rotlichtverstoß, Haltelinie, Abstand, Google Earth, Google Maps OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.01.2021 – IV-2 RBs 191/20

1. Allgemeinkundige Tatsachen stehen der Kenntnisnahme durch das Rechtsbeschwerdegericht offen, ohne dass es ihrer Darlegung im tatrichterlichen Urteil bedarf.
2. Die im Internet bei Google Maps oder Google Earth abrufbaren Luftbildaufnahmen können als Quelle für allgemeinkundige Erkenntnisse zu örtlichen Gegebenheiten herangezogen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6100.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Urteilsformel, Inhalt OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.10.2020 – 2 RBs 129/20

Bei einer Verurteilung wegen Überschreitung der durch Zeichen 274 angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht in die Urteilsformel auf-zunehmen, ob der Verstoß "innerhalb geschlossener Ortschaften" oder "außerhalb geschlossener Ortschaften" begangen wurde. Denn dieser Umstand gehört nicht zur rechtlichen Bezeichnung der Tat. Die Urteilsformel ist nicht der Ort, um für die Eintragung im Fahreignungsregister relevante Sachverhaltselemente zu beschreiben, die nicht zu den Voraussetzungen des verwirklichten Tatbestands zählen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6101.htm

OWi

Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Statthaftigkeit, Eichung des Messgeräts OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.01.2021 – 2 RBs 1/21

1. Beantragt der Verteidiger bei der Bußgeldbehörde die Übersendung von Messdaten und Unterlagen zu einer durchgeführten Messung, ist ein für den Fall der Nichtherausgabe vorab gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 OWiG) nicht statthaft.
2. Der Umstand, dass das Messgerät geeicht war, impliziert, dass der Eichbehörde die Konformitätsbescheinigung und die Konformitätserklärung vorgelegen haben und das Messgerät ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6096.htm

OWi

Gehörsrüge, Begründetheit, Abwesenheitsverhandlung, Protokoll der Hauptverhandlung OLG Brandenburg, Beschl. v. 04.02.2021 - 1 OLG 53 Ss-OWi 685/20

Eine Versagung rechtlichen Gehörs kommt nur dann in Betracht, wenn die erlassene Entscheidung des Tatrichters auf einem Formfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnis und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Parteien hatte. Damit kommt eine Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aber nicht in Betracht, um nur die Nachprüfung des Urteils unter diesem Gesichtspunkt zu ermöglichen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6097.htm

StPO

**Vernehmung Jugendlicher, Anwesenheit Pflichtverteidiger, Erziehungsberechtigte, Beweisverwertungsverbot
AG Westerstede, Beschl. v. 30.09.2020 - 43 Ls 203/20 (345 Js 15556/20)**

Wird ein Jugendlicher nach einer unberechtigten Ingewahrsamsnahme ohne Beisein eines Verteidigers oder seiner Erziehungsberechtigten vernommen sind die von ihm bei dieser Vernehmung gemachten Angaben nicht verwertbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6120.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Geldstrafe, Gesamtstrafübel, Einziehung, Corona
LG Aurich, Beschl. v. 05.02.2021 - 12 Qs 28/21**

Für die Beurteilung der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 Abs. 2 StPO sind die insgesamt zu erwartenden Rechtsfolgen, d.h. auch Nebenstrafen oder Nebenfolgen, in den Blick zu nehmen. Zudem sind auch schwerwiegende mittelbare Nachteile aus einer Verurteilung zu berücksichtigen, wie z.B. eine drohende Einziehungsmaßnahme, wobei die sich aus der derzeitigen Pandemielage ergebenden Auswirkungen von Bedeutung sein können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6119.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Strafhöhe, Gesamtstrafe
LG Stralsund, Beschl. v. 02.02.2021 - 26 Qs 4/21**

Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ist in der Regel bei einer Straferwartung von einem (nicht über einem) Jahr und mehr anzunehmen. Diese Grenze gilt auch, wenn sie nur durch eine Gesamtstrafenbildung erreicht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6111.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Schwierigkeit der Sachlage, Akteneinsicht, Sichtung von Bildmaterial
AG Wuppertal, Beschl. v. 05.11.2020 - 14 Gs 148/20**

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat gemäß §§ 140 Abs. 2, 147 Abs. 4 StPO zu erfolgen, wenn der Beschuldigte nur über einen Verteidiger Bilder, die den Kern des Anklagevorwurfs bilden, sichten kann. Der Beschuldigte kann insoweit nicht darauf verwiesen werden, dass eine Beschreibung der Bilder durch die Anklagebehörde erfolgt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6112.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Schwierigkeit der Sachlage, Akteneinsicht, Sichtung von Bildmaterial
LG Wuppertal, Beschl. v. 11.12.2020 - 23 Qs 160/20**

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers in einem Verfahren, in dem die Sichtung von pornografischen Schriften erforderlich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6113.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung, U-Haft-Sache
AG Wuppertal, Beschl. v. 01.02.2021 - 20 Gs 12/21**

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nach § 141 Abs. 1 StPO unverzüglich durchzuführen. Ist das aufgrund der weiteren Aktenbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft zunächst unterblieben, darf dem Angeschuldigten das nicht zum Nachteil gereichen, auch wenn das Verfahren später eingestellt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6114.htm

**StPO
Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung
LG Berlin, Beschl. v. 25.01.2021 - 511 Qs 3/21**

Die nachträgliche, rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers für ein abgeschlossenes Verfahren ist schlechthin unzulässig und unwirksam und mithin grundsätzlich ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn der Wahlverteidiger bereits rechtzeitig seine Bestellung beantragt hatte. Insoweit hat sich durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019 (BGBl, S. 2128) nichts geändert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6115.htm

**StGB/Nebengebiete
Schwangerschaftsabbruch, strafbare Werbung
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 22.12.2020 - 1 Ss 96/20**

Zur strafbaren Werbung einer Ärztin für Schwangerschaftsabbrüche.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6117.htm

**StGB/Nebengebiete
Kriminelle Vereinigung, Begriff, Abgrenzung zur Bande
LG Köln, Beschl. v. 09.11.2021 - 101 Qs 72/20**

1. Zur Abgrenzung der kriminellen Vereinigung von der Bande nach der Neuregelung des § 129 Abs. 2 StGB mit Gesetz zur Änderung des Strafrechts vom 21.07.2017
2. Der Anwendungsbereich des § 129 StGB ist weiterhin subjektiv zu begrenzen (Fortgeltung der in BGHSt 54, 216 entwickelten Auslegungsgrundsätze).
3. Eine darauf verzichtende, allein am Zweck des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates der Europäischen Union vom 24.10.2008 orientierte Auslegung würde demgegenüber zu einer Verwischung der Grenzen von Bande und krimineller Vereinigung und damit zu einem unauflösbaren Bruch im System der Strafbarkeit mehrerer zusammenwirkender Personen führen, auf dem das deutsche materielle Strafrecht beruht.
4. Ein übergeordnetes gemeinsames Interesse“ im Sinne von § 129 Abs. 2 StGB scheidet daher weiterhin aus, wenn bloß ein persönliches Gewinnstreben der Täter im Vordergrund steht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6116.htm

**StGB/Nebengebiete
Computerbetrug, Onlineticketkauf, unbefugte Kreditkartennutzung, Vermögensschaden
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.12.2020 - 2 RVs 85/20**

1. Sind nach § 154 Abs. 2 StPO ausgeschiedene Taten abgeurteilt worden, stellt das Revisionsgericht das (weitere) Verfahren insoweit ein.
2. Für den Eintritt eines Vermögensschadens zum Nachteil des Verkehrsunternehmens kommt es nicht darauf an, ob die infolge unbefugter Verwendung von Kreditkartendaten bereitgestellten Online-Tickets anschließend für Fahrten benutzt wurden. Vielmehr besteht der Vermögensschaden bereits

darin, dass das Verkehrsunternehmen, das gegenüber dem berechtigten Kreditkarteninhaber zur Rückbuchung verpflichtet ist, nicht die für die Bereitstellung der Online-Tickets vertraglich geschuldete Gegenleistung erhält.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6118.htm

Haftfragen

Beschleunigungsgrundsatz, Kaptitalsache, Länge der U-Haft OLG Hamm, Beschl. v. 23.07.2020 - 1 Ws 279/20

1. Bei über zwei Jahre andauernder Untersuchungshaft ist dem Beschleunigungsgebot in besonderem Maß Rechnung zu tragen und bei hiergegen gerichteten Verstößen die Fortdauer der Untersuchungshaft auch bei zu erwartender lebenslanger Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig anzusehen.
2. Ein notwendiger bevorstehender Wechsel des Kammervorsitzes infolge Verhinderung des/der bisherigen Vorsitzenden wegen besonderer gesundheitlicher Risiken (hier im Rahmen der Corona-Pandemie) vermag weitere Verzögerungen des Verfahrens bei bereits lange andauernder Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen, wenn die umgehende Durchführung der Hauptverhandlung nach Maßgabe der Vertretungsregelungen unter dem Vorsitz der mit dem Verfahrensgegenstand vertrauten stellvertretenden Vorsitzenden möglich ist. Gleiches gilt für einen mehrfach angezeigten Verteidigerwechsel, wenn die Fortführung des Verfahrens unter Mitwirkung des bereits bestellten Pflichtverteidigers und Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers gesichert werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6103.htm

Haftfragen

U-Haft, Beschleunigungsgrundsatz, Zwischenverfahren, Eröffnung, Beginn der Hauptverhandlung BVerfG, Beschl. v.03.02.2021 - 2 BvR 2128/20

Der Beschleunigungsgrundsatz gilt auch im sog. Zwischenverfahren nach den §§ 199 ff. StPO. Nach Anklageerhebung ist bei Entscheidungsreife über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu beschließen und im Regelfall innerhalb von weiteren drei Monaten mit der Hauptverhandlung zu beginnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6102.htm

Haftfragen

U-Haft, Beschleunigung, Begriff derselben Tat, umfangreiche Ermittlungen OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.01.2021 – 1 HEs 1/21

1. Im Rahmen des § 121 StPO ist ein von demjenigen des § 264 StPO abweichender, erweiterter Tatbegriff zugrunde zu legen.
2. Dies hat zur Folge, dass im Falle des Erlasses eines Urteils – welches auf eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung in einem Verfahren erkennt, in welchem ein weiterer Haftbefehl vorliegt, welcher auf Taten gestützt wird, die in den ersten Haftbefehl hätten einbezogen werden können, da sie dem erweiterten Tatbegriff unterfallen – eine Prüfung der Haftfortdauer gem. § 121 StPO hinsichtlich beider Haftbefehle jedenfalls vom Erlass des Urteils an bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. zur Aufhebung des (weiteren) Haftbefehls nicht zu erfolgen hat.
3. In die im Anschluss daran für die Vorlage maßgebende Frist gem. § 121 Abs. 2 StPO ist zumindest die Zeitspanne vom Erlass des Urteils bis zum Verfahrensabschluss bzw. der Aufhebung des Haftbefehls in diesem Verfahren auch dann nicht einzubeziehen, wenn das Parallelverfahren nicht mit einer Verurteilung endet.
4. Die Frist bestimmt sich alleine nach der vom Zeitpunkt möglicher Einbeziehung der Taten in den Haftbefehl bis zum Erlass des Urteils verstrichenen Zeit unter Hinzuziehung der nach Verfahrensabschluss laufenden Zeitspanne.

5. Ob darüber hinaus auch die Dauer der Hauptverhandlung selbst auf dem Hintergrund des § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO unberücksichtigt zu bleiben hat, kann vorliegend angesichts der Urteilsverkündung am ersten Hauptverhandlungstag dahinstehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6104.htm

Zivilrecht

Unfallschadenregulierung, Leistungen des Sozialversicherungsträgers, Anrechenbarkeit OLG Köln, Urt. v. 20.05.2020 – 5 U 137/19

1. In den Fällen des § 116 SGB X sind die Leistungen der Sozialversicherungsträger auf den persönlichen Schaden des Verletzten (hier Pflegegeld) nicht anrechenbar.
2. § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6107.htm

Zivilrecht

Nutzungsausfall, wirtschaftlicher Totalschaden, fiktive Abrechnung, konkrete Abrechnung LG Saarbrücken, Urt. v. 23.12.2020 – 13 S 82/20

Erwirbt der Geschädigte bei einem wirtschaftlichen Totalschaden in Abkehr vom Wirtschaftlichkeitsgebot ein Neufahrzeug, kann er den Schaden gleichwohl konkret – beschränkt auf den Brutto-Wiederbeschaffungsaufwand nach Gutachten – abrechnen. Nutzungsausfall steht ihm dabei nur für die objektiv erforderliche Zeit der wirtschaftlich gebotenen Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Gebrauchtwagens zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6108.htm

Gebühren

nachträgliche Erstreckung, Zulässigkeit LG Leipzig, Beschl. v. 19.01.201 - 13 Qs 8/21

Eine Erstreckung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG kann auch noch nachträglich beantragt und ausgesprochen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6123.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einspruch gegen den Strafbefehl, Rücknahme AG Tiergarten, Beschl. v. 04.02.2021 - 254 Ds 231/19

Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 3 VV RVG bezieht sich auf originäre Cs-Sachen, in denen durch Rücknahme des Einspruchs eine Hauptverhandlungstermin entbehrlich wird, nicht hingegen um eine Ds-Sache, in der die Hauptverhandlung bereits anberaumt war und nur mangels Anwesenheit des Angeklagten nicht bis zum Abschluss durchgeführt werden konnte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6122.htm

Gebühren

Parlamentarischer Untersuchungsausschuß, Zeugenbeistand, Abrechnung OLG Naumburg, Beschl. v. 27.02.2020 – 1 Ws (s) 65/20

Zum Umfang der Vergütung eines im Rahmen eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses tätigen Zeugenbeistands.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6106.htm

Gebühren

Haftprüfungstermin, Verhandeln, Vernehmungsterminsgebühr OLG Bamberg, Beschl. v. 19.01.2021 – 1 Ws 692/20

Die sich außerhalb der Hauptverhandlung vor Verkündung eines an die Verfahrenslage angepassten Haftbefehls darin erschöpfende anwaltliche Beratung des Mandaten dahin, keine Angaben zur Sache zu machen, stellt (noch) kein für das Entstehen der Gebühr nach den Nrn. 4102 Nr. 3, 4103 VV RVG notwendiges Verhandeln dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6105.htm

Corona

Geldbuße, Bemessung, Verstoß gegen Corona-VO, Vorsatz, Jugendlicher OLG Oldenburg, Beschl. v. 11.01.2021 – 2 Ss (OWi) 3/21

Zur Bußgeldbemessung bei jugendlichen Taschengeldempfängern (hier im Zusammenhang mit einem "Corona-Verstoß").

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6109.htm

Corona

Corona, Terminverlegungsantrag, Besorgnis der Befangenheit AG Plön, Beschl. v. 03.02.2021 - 34 OWi 563 Js 37777/20

Dem allgemeinen Risiko einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus steht auch vor dem Hintergrund erheblich gestiegener Fallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland das Interesse an der Sicherung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege gegenüber. Hat das Gericht ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen, besteht kein Anlass, das Interesse an der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege hinter das Interesse eines Betroffenen am Schutz seiner Gesundheit zurücktreten zu lassen. Die Ablehnung eines Terminverlegungsantrag berechtigt dann nicht zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6094.htm

Corona

CoronaschutzVO NRW, Verfassungsmäßigkeit Zusammenkunft, Ansammlung, Höhe der Geldbuße OLG Hamm, Beschl. v. 28.01.2021 - 4 RBs 446/20

1. Das Ansammlungsverbot gemäß § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW (i.d.F. vom 30.03.2020 bzw. 27.04.2020) findet in § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung der §§ 32, 28 Abs. 1 IfSG und § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW in seiner konkreten Ausgestaltung verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.
2. Zusammenkunft oder Ansammlung i.S.d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW ist jedes Zusammenkommen einer Mehrzahl von Personen mit einem inneren Bezug oder einer äußeren Verklammerung. Nicht erfasst ist jede zufällige gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Menschen im öffentlichen Raum.
3. Es ist nicht geboten, das Vorliegen einer (bußgeldbewehrten) Ansammlung i.S.d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW an die zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung der tatsächlichen Unterschreitung eines Mindestabstands von 1,50 Meter zu knüpfen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedarf es jedoch einer dahingehenden Einschränkung, dass eine verbotene Ansammlung i.S.d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW nicht vorliegt, wenn eine derartige räumliche Trennung gegeben ist, aufgrund derer die Gefahr der Unterschreitung eines ein Infektionsrisiko ausschließenden Mindestabstands zu verneinen ist, die häufig mit dem Zusammenkommen mehrerer Menschen einhergeht.

4. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist vom Tatrichter grds. darzulegen, wie das Gericht die Einschätzung von Zeugen bzgl. des Abstands zwischen den Personen einer Ansammlung bzw. Zusammenkunft überprüft hat.
5. Zur Bemessung der Geldbuße bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Corona-VO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6095.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise die beiden Hinweise auf unsere **Neuerscheinungen im März 2021**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist im BGBl. verkündet und - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Wir können nun, nachdem die Änderungen im BGBl verkündet sind, in den nächsten Tagen - nachdem jetzt die letzten Arbeiten an dem Werk erledigt sind - die Druckmaschinen anwerfen. Wir werden dann sicherlich mit die ersten sein, die mit einer Neuauflage zu den Änderungen auf den Markt kommen. Es wird dann aber auch Zeit mit einer Neuauflage.



Wie immer: Man kann "**vorbestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird automatisch nach Erscheinen geliefert



Und als **zweite Neuerscheinung** wird dann ebenfalls in den nächsten Wochen kommen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona und die Gesetzesinitiative aus Hessen ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt läuft es. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage getan in dem Bereich. Auch hier: Wir werden topaktuell sein. Die Entscheidung des BVerfG v. 11.12.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverfahren, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverfahren** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de